Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 53 (1927)

Heft: 1

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

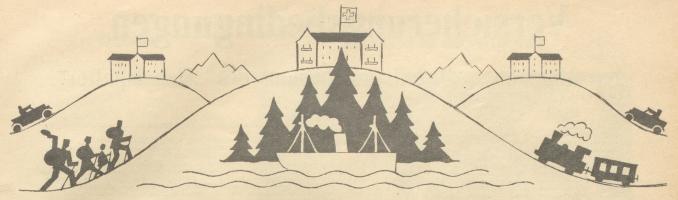
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Ob Du mit den Füssen gehist, Lüche Dir das rechte Haus autelst oder essbebest,

Mit Bedacht u. Sorgfaltaus.

Cigogne Basel / Storchen-C

Hotel 80 Betten, fliessendes warmes und kal-tes Wasser. Renoviert im Frühjahr 1926. Ausstellungs-Räume.

Restaurant Von der Basler Kundschaft besonders geschätzt seiner vorzüglichen Küche, Weine und Biere wegen.

Café - Concert

Grösstes Café Basels im Wintergarten — Täglich Konzert ab 8 Uhr abends, ausserdem Sonntags von 11—12 und 4—6 Uhr — Heim des Basler Billard-und Schachklubs — 20 Billards — Konferenz- und Vereinssäle 170

Parkhotel BERNERHOF

in den Parkanlagen beim S.B.B. 165 Zimmer von Fr. 4.— an. Spezial-Arrangement für längeren Aufenthalt. Zimmer mit laufendem Kalt- und Warmwasser.

Hotel-Restaurant Central

Bevorzugtes, modern eingerichtetes Haus für Geschäftsleute. - Zimmer von Fr. 4.50 an. 1168 Ausstellzimmer. Mässige Preise. Prima Küche. Pilsner Urquell.

Hotel und Restaurant Stadthof

Haupttramstat. Barfüsserplatz. Tel. Safran 45.66. Gut bürgerliches Haus. - Grosses Café-Restaurant im 1. Stock. - American Bar im Parterre. S. Schatz-Hochstrasser, Besitzer.

HOTEL BAHNHOF

Sorgfält. Küche. Qualitätsweine. Bachforellen. Gesellschaftssäle. 152
Autogarage.
A. SUTTER-BOESCH.

Kurhaus Hotel Adler am Untersee

Behagl. Ruheaufenhalt bei bester Verpflegung. — Gepflegtér Keller. Weekend Arangements. — Grösste Garage am Untersee. — Reparatur-Werkstatt. Tank. Oele. Elektr. Pumpstation. Prospekte. Tel.13

HOTEL LOWEN 1 Minute vom Bahnhof

Anerkannt gute Küche. / Wein - Spezialitäten.
ff. Löwenbräu.
Schöne Fremdenzimmer von Fr. 2.50 an.
Höflich empfiehlt sich Frl. E. SCHULZ.

HOTEL BAHNHOF

Gute Küche und gepflegte Weine. Stets lebende Bachforellen. Neurenovierte Zimmer. / Autogarage. Portier am Bahnhof. 162 Höflich empflehlt sich ALFR. RÄTZ.

Restaurant "FREIHOF"

3 Minuten vom Bahnhof. Vorzügliche Küche. Mittagessen v. Fr. 2.50 an. Reelle Weine. ff. Bier. Schletti-Lehmann, Küchenchef.

HOTEL HELVETIA

W. SCHEITLIN, Prop.
Komfortables Familien- und Passanten-Hotel an schönster Lage.
Bierrestaurant. / Weinstube. [149]
Feinste Küche. Fischspezialitäten. Zentralheizung. Autogarage.
2 Minuten von Konstanz, Portier an allen Zügen.

Löchlibad St. Gallen

Täglich erstklassige

Künstler-Konzerte.

ff. Pilsner-, Urquell-, Münchner-und Schützengartenbiere.

Spezialweine.

Vorzügliche Mittag- und Abendessen

zu mässigen Preisen.

Sitzungszimmer - Kegelbahn. Höflich empfiehlt sich Der neue Pächter: Josef Hummel-Keller.

Ein tüchtiger Schwieger= iohn.

Schwiegermutter: "Mei= ne Tochter singt und spielt Sarfe, sie hat Botanit, Zoologie und Batteriolo= gie studiert, und sie spricht englisch, französisch, italie= nisch und spanisch, und was fönnen Sie?"

Schwiegersohn in spe: "Gut aufwaschen, wenn sie gerade keine Zeit haben

Die Sklavenhandler

"Mutti, was sind Stla= venhändler?"

"Das sind schlechte Men= schen, die mit anderen Menschen handeln."

"Dann gehe ich aber nicht mehr zu Meners."
"Warum denn?"

"Die haben ein Schild angemacht: Echter Perfer zu verkaufen."

Münchner Bierhalle Mariaberg 136

Prima Münchnerbiere Anerkannt gute Küche. Gut gepflegte Weine. Telephon 264. J. HUNZIKER.

Conditorei - Café DS Markiplatz und

Poststrasse

nächste Nähe Bahnhof.

Hotel Gallushof am Marktplatz Neu renoviert. - Bekanntes und beliebtes Geschäftsreisende- und Passanten-Hotel. Centralheizung. - Zimmer zu 4 Franken. Höllich empfiehtt sich 147 Der Besitzer: L. WEBER-HALLER.

Unionplatz

Café - Conditorei STOLZ

empfiehlt Café. Schokolade, Tee, Glacés, ff. Spezial-Biere und Weine. Spezialität in feinen Glacés. – Für Gesellschaften schöne Lokalitäten. Grosser, schattiger Garten. – Besitzer: J. STOLZ.

Bahnhofbüffet

Anerkannt gute Küche, Weinspezialitäten. Neumöblierte Fremdenzimmer. Reelle Bedienung. Mässige Preise, [150 Fr. Dürst, Küchenchef.

Hotel-Restaurant Bahnhof

Freundliche Zimmer – Zentralheizung Reelle Weine - Vorzügliche Küche If. Löwenbräu Zürich Autogarage Höflich empfiehlt sich ADOLF HIRTER.

Hotel Schweizerhof

Bahnhofnähe. - Prima Küche Mittagessen von Fr. 2.20 an. Reelle Weine.
ff. Feldschlösschenbier. 173
Schöne Fremdenzimmer zu Fr. 3.—,
Höflich empfiehlt sich L. HAMANN.

Hotel Schwanen 3 Minuten v. Bahnhof Gute Küche und gepflegte Weine. - Stets lebende Bachforellen. - Neu renovierte treundliche Zimmer. Neue geräumige Autogarage für diverse Wagen. Bezintank. Oel. Tel. 15. Portier am Bahnhof. [155 Höfl. empfiehlt sich O. Hidber-Ackermann.

Bahnhofbuffet

Vorzügliche Küche. — Separater Speisesaal. [174 Spezialweine. — Schöne, schattige Terrasse. Autogarage. Zivile Preise. A. SIEGENTHALER.

Beachten Sie diese empfehlenswerten Hotels, Cafés und Restaurants.

Versicherungsbedingungen

der Abonnenten-Unfallversicherung des "Nebelspalter".

§ 1.

I. a) Die Schweizerische Unfalterenden Bedingungen diejenigen in der Schweiz wohnenden Abonnenten des «Nebelspulter», die das Abonnement vom Verlag der Zeitschrift direkt beziehen, gegen körperliche Unfalle. Lautet das Abonnement auf den Namen einer Familie oder auf einen Namen, der im gleichen Haushalt doppelt vorkommt, so gilt diejenige Person als versicherter Abonnent, die den Bestellsschei unterzeichnet hat. Liegt ein solcher nicht vor, so gilt der Haushaltungsvorstand bezw. die ältere der gleichnamigen Personen als versicherter Abonnement ein die die keit vor der durch eine Buchhandlung und dergleichen bestellt sind, gilt die Versicherung nur, solern sich der betreffende Abonnent direkt oder durch die Buchhandlung beim Verlag für den betreffenden Jahrgang zur Versicherung schrittlich angemeldet hat.

2) Ist Abonnent eine Lesegesellschaft oder andere Personenvereinigung, so gilt nur diejenige Person als versichert, deren Name vor Eintritt eines Unfalles dem Verlag schriftlich aufgegeben worden ist.

Lautet das Abonnement auf ein Lokal (Wirtschaft, Restaurant oder Hotel) so gilt derjenige, auf dessen Name der Betrieb geht (Inhaber, Pächter) als versichert; solange dem Verlag nicht eine andere Person als versichert schriftlich aufgegeben wird.

In allen Fällen unter a-e ist Voraussetzung für die Versicherung des einzelnen Abonnementsbetrag für diejenige Zeit, in der sich der Unfall ereignete, vor Eintritt des Unfalles entrichtet hat.

II. Ist der versicherte Abonnent verheiratet, so gilt dessen im gleichen Haushalt lebender Eheedste zu den gleichen Bedinfungen als versichert.

eignete, vor Eintritt des Unfalles entrichtet hat.

II. Ist der versicherte Abonnent verheiratet, so gilt dessen im gleichen Haushalt lebender Ehegatte zu den gleichen Bedingungen als versichert.

III. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

a) Abonnenten, die zur Zeit des Unfalles das 16. Altersjahr noch nicht vollendet oder das 70. Altersjahr überschritten haben.

b) Blinde, Taube, Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte und Geisteskranke; ferner in Siechtum verfallene, vom Schlagfluss betroffene oder sonst mit schweren Krankheiten oder Gebrechen behaftete Personen.

§ 2.

troffene oder sonst mit schweren Krankheiten oder Gebrechen behaftete Personen.

8 2.

Unfall im Sinne der Versicherung ist jede Körperverletzung, welche der Versicherte durch eine plötzliche und gewaltsame, äussere mechanische Einwirkung unfreiwillig erleidet, und welche sofort oder binnen Jahresfrist unmittelbar und allein (ohne Mitwirkung von wesentlichen hinzutretenden oder schon bestehenden Krankheiten oder Gebrechen) den Tod des Versicherten oder eine dauernde Invalidität im Sinne des nachstehenden § 6 zur Folge hat.

Als Unfälle gelten auch:

Verbrennungen; Verletzungen oder Tod durch Blitz oder elektrischen Schlag; Tod ourch zufälliges Einatmen plötzlich ausströmender Gase oder Dämple; Blutvergiftungen, sofern sie durch eine Unfallverletzung im Sinne des vorangehenden Absatz 1 hervorgerufen sind.

3.

Nicht als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten: Krankheiten und Krankheiten, Beschädigung durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen; Hexenschuss und Ischias, epileptische, Schlag-, Schwindel- und Ohnmachtsanfälle und dabei eintretende Verletzungen, Eträltungen, Etrieren und Sonnenstich, überhaupt die Folgen von Temperatureinflüssen; Unterleibsbrüche (Hernien) aller Art und Darmverschliessungen, gleichviel welchen Ursprunges, ferner alle Folgen fortgesetzter körperlicher Anstrengungen oder Ueberanstrengungen; operative Eingriffe aller Art und ihre Folgen, sofern sie nicht durch eine versichene Untallverletzung bedingt sind; endlich die Folgen lediglich psychischer Einwirkung.

Eingriffe aller Art und ihre Folgen, sofern sie nicht durch eine versichene Untallverletzung bedingt sind; endlich die Folgen lediglich psychischer Einwirkung.

§ 4.

I. Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die der versicherte Abonnent in und ausser Beruf oder auf Reisen innerhalb Europas erleidet. II. Die Versicherung erstreckt sich auch: auf Unfälle bei Bemühungen zur Rettung von Personen oder Sachen; bei rechtmässigter Verteidigung; bei Ertüllung der Dienstpflicht in Friedenszeiten in der schweizerischen Armee oder der Pflichtfouetwehr, bei Benützung dem öffentlichen Verkehr dienender Kraftfahrzeuge, ferner bei Bergwanderungen, soweit gebahnte Wege benützt werden oder bei denen das begangene pfadlose Gelände auch für ungeübte Personen leicht gangbar ist.

III. Von der Versicherung ausgeschlossen sind dagegen:

a) Körperverletzungen, die der Versicherte bei Kriegsereignissen, bürgerlichen Unruhen, Bergsturz oder Erdbeben erleidet;

b) Körperverletzungen, die der Versicherte sich selbst absichtlich oder im Zustande der Geistes- oder Bewusstseinsstörung (Delirium u. s. w.) zufügt oder die er in diesem Zustande erleidet; Selbstfötung und Selbstmordversuch ohne Unterschied des Geisteszustandes.

c) Unfälle, die der Versicherte durch wissentliche Nichtbeachtung der für Schutz von Leben und Gesundheit erleissenen Gesetze und Vorschriften, bei strafbaren Handlungen (oder Versuch), oder infolge solcher, im Duell, in einer Schlägerei, oder im Raufhandel, oder im Zustande offenbarer Trunkenheit erleidet.

d) Unfälle bei aller Art von Wettkämpfen, Wettspielen, Wettfahrten und Wettrennen, beim Rad-, Motorrad-, Automobil- und Skifahren, bei Benitzung von Flugmaschinen, Flugschiffen oder ungewöhnlichen Transportmitteln, bei Gletscher- und Hochgebirgstouren, beim Fussballspielen, endlich Handlungen, die unter den Begriff des Wagnisses fallen. Ertrinken bei Bootfahrten ist nur versichert, wenn die Bootfahrt im Beisein einer zweiten erwachsenen Person erfolgt, das Ertrinken beim Baden oder Schwimmen nur dann, wenn es

1. Die Versicherungssummen betragen
Fr. 1000.— im Todesfall,
... 2000.— im Falle dauernder Ganzinvalidität,
... 60.— bis 1200.— in den Fällen dauernder teilweiser Invalidität.
2. Die Todesfallentschädigung von Fr. 1000.— wird bezahlt, wenn der Unfall sofort oder binnen Jahresfrist den Tod des Versicherten herbeigeführt hat.
Bezugsberechtigt ist in erster Linie der überlebende Ehegatte. Hinterlässt der Verunfallte keinen Ehegatten, so fällt die Todesfallentschädigung seinen ehelichen Kindern zu. Sind auch solche nicht vorhanden, so steht

die Entschädigung den Eltern des Versicherten zu, unter Ausschluss aller andera interbliebenen.

3. Die Invaliditätsentschädigung wird gewährt, wenn infolge des Unfalles eine bleibende und unheilbare, gänzliche oder teilweise Invalidität eintritt. Die Zahlung der Invaliditätsentschädigung erfolgt, sobald die bleibende Invalidität und deren Grad enagültig festgestellt sind. Kann nach Abschluss des Heilverlahrens noch nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden, ob und in welchem Masse eine bleibende unheilbare Invalidität zurückbleiben wird, so kann die enagültige Feststellung bis auf höchstens ein Jahr vom Abschluss des Heilverfahrens an verschoben werden,

noben werden. Für lebenslängliche Ganz-Invalidität ist eine Summe von Fr. 2000.—

unheilbare Invalidität zurückbleiben wird, so kann die engältige Feststellung bis auf höchstens ein Jahr vom Abschluss des Heilveriahrens an verschoben werden,

a) Für lebenslängliche Ganz-Invalidität ist eine Summe von Fr. 2000.—
versichert.

Als Fälle von Ganz-Invalidität gelten ausschliesslich:
Verlust ode: völlige Erblindung beider Augen; Verlust oder totale bleibende Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder beider Hände; beider Beine oder beider Füsse; eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Füsses; eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Füsses; unheilbare Geisteskrankheit, die jede Arbeitsfähigkeit ausschliesst.

b) Für lebenslängliche teitweise Invalidität ist eine Höchstsumme von Fr. 1200.— versichert.

In den nachstehend unter c) nicht besonders genannten Fällen von teilweiser bleibender Invalidität ist der Invaliditätgard anch der dauernden unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten die Arbeitsfähigkeit des Versicherten durch den Unfall erfahren hat. Die Entschädigung besteht in dem, dem festgestellten Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz, der für teilweise Invalidität versicherten Maximalsumme von Fr. 1200.—

c) Für den vollständigen Verlust oder die vollständige bleibende Gebrauchsunfähigkeit nachbezeichneter Körperteile gelten folgende Entschädigungsbeträge:

Für den rechten Arm oder die rechte Hand

Für den linken Arm oder die linke Hand

Für ein Bein im Unterschenkel oder einen Fuss

"500.—

Für den Verlust eines Auges

Für den verlust des Gehörs auf beiden Ohren

Für einen der ührigen fere rechten oder linken Hand

Pür den verlust des Gehörs auf beiden Ohren

Für den Verlust des Gehörs auf beiden Ohren

Für den Verlust des Gehörs auf beiden Ohren

Für nervenkrankheiten als Folge eines Unfalles beträgt die

Entschädigung höchstens

Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit wird ein entsprechender Teil obiger Entschädigungen, jedoch nicht mehr als die Hällt der für den Tota

Unfallanmeldungen.

Unfallanmeldungen.

1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Versicherten ein, so ist der Direktion der Schweizerischen Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben, dass es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Untersuchung oder Gesellschaft von der Zahlung der Versicherungssumme befreit, sofern nach eine Ermessen neben dem Unfall noch andere Todesursachen oder die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen in Betracht kommen können.

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können. 2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb sechs Wochen nach dem Unfall ebenfalls der Direktion der Gesellschaft in Winterthur schriftlich anzumelden, unter Beilügung eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletzung und wahrheitsgetreuer Angaben über den Unfallhergang, sowie unter Vorlage der Abonnementsquittung für die laufende Zeit. Bei Versäumung dieser Frist erlischt jeder Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, dass die rechtzeitige Anmeldung ohne Verschulden des Versieherten oder seiner Rechtsnachfolger versäumt worden ist, in welchem Falle sie sofort nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden kann.

3. Wissertlich unrichtige Angaben des Versicherten in der Unfallazeige oder in den weiteren Mitteilungen über den Unfall befreien die Gesellschaft von jeder Entschädigungspflicht.

Der Versicherte, bezw. die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, nach Eintritt eines Unfalles ohne Verzug einen patentierten Arzt zuzuziehen, sowie für dauernde ärztliche Behandlung und für Beachtung aller für die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung des Versicherten erforderlichen Massnahmen besorgt zu sein. Die Verschlimmerung der Unfallsfolgen, die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflichten ergibt, geht nicht zu Lasten der Gesellschaft.

Die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Folgen sind vom Verletzten auf seine Kosten zu liefern. Die Gesellschaft kann ihn aber auch durch einen von ihr bestimmten und von ihr honorierten Arzt untersuchen und beobachten lassen.

Ein und derselbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 6 genannten Entschädigungen, entweder derjenigen für Tod oder derjenigen für Invalidität. Desgleichen berechtigt das Abonnement einer Person auf mehrere Exemplare des «Nebelspalter» im Schadenfalle niemals zu einer höhern als der einfachen Entschädigung.

Werden von einem unter die Versicherung fallenden Unfallereignis mehrere versicherte Abonnenten betroffen, so ist höchstens eine auf die betreffenden Abonnenten verhältnismässig zu verteilende Gesamtsumme von Fr. 10,030.— (Franken Zehntausend) zu bezahlen.